

1.2 BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES; KURZBESCHREIBUNG, VERWENDETE DOKUMENTE IM GENEHMIGUNGSANTRAG

1.2.1 Begründung

Sowohl auf internationaler Ebene wie auch im nationalen Maßstab besteht Konsens, dass erneuerbare Energien wie die Windenergie zukünftig verstärkt zur Energiegewinnung beitragen sollen. Diese Zielsetzung ist einerseits auf die Bemühungen zurückzuführen, den drohenden Klimawandel zumindest abzuschwächen; andererseits aber auch damit begründet, dass die fossilen Energieträger Öl, Kohle und Gas nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen.

Auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris haben sich 197 Staaten dazu verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen sowie spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Deutschland hat sich zudem gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40% gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden müssen. Deutschland setzt sich zudem mit den meisten Mitgliedsstaaten für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in Europa ein.

Die vor diesem Hintergrund geplante „Energiewende“ setzt u. a. eine verstärkte Nutzung der „onshore“ vorhandenen Standortpotenziale für Windenergieanlagen (WEA) voraus, um die Versorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten auch zukünftig gewährleisten zu können. Der vorliegende Genehmigungsantrag trägt zu einer Umsetzung der Energiewende bei.

Das Vorhaben soll als sog. Bürgerwindpark von der *Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co. KG* betrieben werden. Die Entscheidung über den vorliegenden BImSchG-Antrag soll im Verfahren nach § 10 BImSchG mit UVP getroffen werden.

1.2.2 Kurzbeschreibung

Mit dem vorliegenden Antrag soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei 3 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des im RROP 2025 für den Landkreis Harburg festgelegten Vorranggebietes „Windenergienutzung“ NW 03 und NW 04 erreicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat mit Verfügung vom 19.02.2019 (Az. ArL LG.20 - 20303/53) die Satzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. In seiner Sitzung vom 27.03.2019 ist der Kreistag des Landkreises Harburg den Bedingungen beigetreten. Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise sind in das am 22.10.2018 vom Kreistag des Landkreises Harburg beschlossene RROP eingearbeitet worden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2019 für den Landkreis Harburg sind die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg in Kraft getreten. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2000 in der Fassung 2007 trat gleichzeitig außer Kraft.

Die antragsgegenständlichen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neu Wulmstorf in der Fassung der 21. Änderung als Sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung, dargestellt. Den Feststellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf am 27.06.2019 gefasst. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung vom 25.10.2019 (Az: S03.1-61/06-11/19) durch den Landkreis Harburg ohne Auflagen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Im Bürgerwindpark Ardestorf ist der Einsatz von Maschinen des Typs Senvion 3.6M 140EBC geplant. Diese erreichen bei einer Nennleistung von 3,6 MW und einer Nabenhöhe von 130 m (Rotordurchmesser 140 m) eine Gesamthöhe von 200 m. Die insgesamt installierte Parkleistung beträgt 10,8 MW.

Der geplante Bürgerwindpark liegt unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Stade. Das Landschaftsbild wird bestimmt durch die in den letzten Jahren im westlichen Anschluss auf Buxtehuder Seite errichteten Windparks *Immenbeck* - dort stehen drei Maschinen des Typs Enercon E115 (3,0 MW; Gesamthöhe 194 m) - und *Daensen* mit zwei weiteren baugleichen Anlagen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung dieses benachbarten Vorhabens ergaben sich seinerzeit aus dem RROP für den Landkreis Stade (Satzungsbeschluss 21.07.2014) bzw. der dort erfolgten Festlegung des aus zwei Teilflächen bestehenden *Windvorranggebietes Buxtehude*.

Ansonsten handelt es sich bei dem Standort um überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf denen zwei große Stallanlagen stehen. Als weitere technische Vorprägung ist eine 110 kV-Freileitung, die das Gebiet in ungefährer West-Ost-Richtung durchschneidet, zu nennen. Die nächsten Wohnhäuser befinden sich in einer Entfernung > 1.000 m südlich und östlich des Windparks.

Die Nutzungsrechte für die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke wurden über entsprechende Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern gesichert.

Die ausreichende Erschließung i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB ist gesichert. Sie erfolgt über bestehende öffentliche Wegeführungen bzw. neu anzulegende Wege auf privaten, durch entsprechende Nutzungsverträge gesicherten Grundstücken. Vorsorglich wird die Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit dem ggf. erforderlich werdenden Ausbau der vorhandenen Straßen entstehen, zugesichert. Weiterhin wird die Bereitschaft erklärt, auch den durch die Benutzung ggf. entstehenden zusätzlichen Erhaltungsaufwand zu tragen sowie entsprechende Regelungen ggf. in städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB zu fixieren (vgl. hierzu u. a. VGH Kassel, Beschluss vom 27.09.2004, 2 TG 1630/04).

1.2.3 Auswirkungen der geplanten Anlage

Der vorgesehene Maschinentyp wird im In- und Ausland bereits an zahlreichen Standorten – auch im Landkreis Harburg - eingesetzt. Es ist daher gewährleistet, dass ein Betrieb ohne erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen grundsätzlich möglich ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, die eine Unzulässigkeit des Windparks zur Folge haben könnten, wären im Übrigen im Rahmen der Bau-

und Betriebsgenehmigung nach dem BImSchG durch entsprechende Auflagen, Maßgaben und Betriebsbeschränkungen sicher auszuschließen.

Ergänzend dazu ist auszuführen:

- Schallemissionen

Die WEA einschließlich aller Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, sind schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.1b TA-Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an den nächstgelegenen Wohngebäuden nicht überschritten werden:

- a) Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: Tags 60 dB(A), Nachts 45 dB(A)
- b) Allgemeines Wohngebiet: Tags 55 dB(A), Nachts 40 dB(A)

Messpunkt ist 0,5 m außen vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters des schutzwürdigen Raumes nach DIN 4109 des Immissionspunktes. Nachtzeit ist die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nr. 6.4 TA-Lärm).

- Immissionen durch Schattenwurf

Durch Installation von sonnenstandsabhängigen Schattenwurfabschaltmodulen werden die WEA so betrieben, dass in deren Einwirkungsbereich Schattenwurfimmissionen von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer nicht überschritten werden.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf. Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, Schlafräume Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). In den Fällen, in denen die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, der Eingriff aber gleichwohl zugelassen oder durchgeführt wird, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzgeld).

Die Festlegung der aufgrund des Vorhabens „Bürgerwindpark Ardestorf“ erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 ff. BImSchG.

- Artenschutz

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist stets zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit drehenden Rotoren und/oder — bei Fledermäusen — vergleichbar kausaler Unfälle („Barotrauma“) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegensteht. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Individuen verursacht, also unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Individuen einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. 7. 2008 — 9 A 14.07 — Rn. 91).

Kollisionsbedingter Verluste von Individuen auf ein Maß unterhalb der Signifikanzschwelle können stets auch durch Betriebsbeschränkungen (z. B. Stillsetzung der WEA in Zeiträumen besonders hoher Flugaktivität) erreicht werden. Entsprechende Regelungen sind im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 ff. BImSchG festzulegen.

1.2.4 Verwendete Dokumente im Genehmigungsantrag

Dieser Begründung/Kurzbeschreibung liegt als Anlage eine Bestätigung der Senvion GmbH bei, wonach alle Dokumente dieses BImSchG-Antrages, die sich auf die Senvion Windenergieanlage des Typs 3.XM beziehen, ausdrücklich auch für die Senvion Windenergieanlagen 3.0M, 3.2M, 3.4M, 3.6M, 3.7M, 3.8M, 3.9M, 4.0M Gültigkeit besitzen.

Die Dokumentation der Anlagenplattform 3.XM bezieht sich dabei grundsätzlich auch auf unterschiedliche Nabenhöhen und Rotordurchmesser, sowie die Versionen NES und EBC.

Weiterhin enthalten die Dokumente z. T. eine Ausschlussklärung, wonach die Reproduktion, der Vertrieb und die Verwendung der Dokumente sowie die Kommunikation ihres Inhalts an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens der Senvion GmbH untersagt ist. Zu dieser Ausschlussklärung liegt jedoch ein separates Schreiben (vom 30.07.2018) vor, das die Verwendung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für das Projekt „Ardestorf“ ausdrücklich freigibt. Die Verwendung der Dokumente sowie die Kommunikation seines Inhalts an Dritte zu Erlangung der BImSchG ist demnach genehmigt, ohne das eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens der Senvion GmbH notwendig ist.

Oyten, den **06. Feb. 2019**



Unternehmensgruppe
Windstrom Erneuerbare
Energien GmbH & Co. KG
Am Zehntwies 17
28876 Oyten

.....
Telefon +49 (0) 42 07 76 90 8 - 0
Fax +49 (0) 42 07 76 90 8 - 20
E-Mail: info@windstrom-oyten.de

Unterschrift